

Statuten

von

 **samariter**
kriens - horw

I.

Name, Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen

Samariter Kriens-Horw

besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kriens. Er wurde am 26. Januar 1897 als Samariterverein Kriens gegründet.

Einzugsgebiet

Artikel 2

Aufgrund der Fusion mit dem Samariterverein Horw (gegründet am 11.06.1957) am 01.01.2019, umfasst das Einzugsgebiet die Gemeinden Kriens und Horw.

Zweck

Artikel 3

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Der Samariterverein lebt nach dem Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes. Er kann darüber hinaus alles unternehmen, was zur Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit, ausser in Fall besonderer Abmachungen, oder akuter Notlagen, auf sein geographisches Einzugsgebiet. In den Gemeinden arbeitet er mit den Behörden und den privaten Trägern des Gesundheitswesens zusammen.

Kantonalverband und SSB

Artikel 4

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Luzerner Samaritervereine und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Luzerner Samaritervereine und des Schweizerischen Samariterbundes.

II. Mitglieder

Mitglieder

Artikel 5

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der HELP Samariterjugend, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder

Artikel 6

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliches Engagement an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligen.

Freimitglieder

Artikel 7

Gemäss den Statuten vom 05.12.1977 hatte der Samariterverein Kriens verdiente Mitglieder zu Freimitgliedern ernannt.

Die Freimitglieder des Samariterverein Horw, welche durch die Fusion vom 01.01.2019 aufgenommen wurden, behalten ihre Freimitgliedschaft bei.

Seit den Statuten vom 01.04.2006 gibt es keine Freimitgliedschaft mehr. Mitglieder, die diesen Status besitzen, werden weiterhin als Freimitglieder gehandhabt. Die Freimitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Ehrenmitglieder

Artikel 8

Natürliche Personen des Vereins, welche sich besonders verdient gemacht haben, können dem Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Dieser unterbreitet die Kandidaten der Vereinsversammlung, der das alleinige Recht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern unterliegt.

Die Ehrenmitglieder des Samariterverein Horw, welche durch die Fusion vom 01.01.2019 aufgenommen wurden, behalten ihre Ehrenmitgliedschaft bei.

Helpmitglieder

Artikel 9

Als Mitglieder der Help Samariterjugend können Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen werden, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Help Samariterjugend beteiligen. Sofern die Mehrheit des Help-Leitungsteams dem Entscheid zustimmt, können in Ausnahmefällen auch jüngere Kinder aufgenommen werden.

Passivmitglieder

Artikel 10

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes ausschliesslich durch finanzielle Zuwendungen beteiligen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung bestimmt.

Samariter Senioren

Artikel 11

Samariter Kriens-Horw führt eine Seniorengruppe. Diese wirkt autonom und führt ihr Jahresprogramm selbstständig durch. Samaritersenioren sind Aktivmitglieder, welche nach Erreichen des Pensionsalters an Anlässen der Samariter Senioren teilnehmen. Personen im Pensionsalter dürfen jederzeit der Seniorengruppe beitreten. Der Verein ist mit einem vom Vorstand delegierten Mitglied im Leitungsteam vertreten.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Eintritt

Artikel 12

Die Mitgliedschaft bei Samariter Kriens-Horw entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.

Die Mitgliedschaft bei der Help Samariterjugend entsteht durch Beitrittserklärung mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt und Aufnahmebeschluss des Help-Leitungsteams.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten von Samariter Kriens-Horw und die für die betreffenden Mitgliederkategorien verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Allgemein

Artikel 13

Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt, Todesfall, Auflösung juristischer Personen oder durch Ausschluss hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

Austritt

Artikel 14

Bei Austritt erlischt die Mitgliedschaft auf die folgende Vereinsversammlung. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied ist für dieses Vereinsjahr zahlungspflichtig. Der Austritt aus der Help Samariterjugend muss dem Leitungsteam mitgeteilt werden.

Todesfall, Auflösung juristischer Personen

Artikel 15

Bei einem Todesfall oder Auflösung der juristischen Person, erlischt die Mitgliedschaft sofort und das austretende Mitglied ist für das laufende Jahr nicht mehr beitragspflichtig.

Ausschluss

Artikel 16

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung erfolglos, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort mitzuteilen. Ausgeschlossene haben keine Rechte mehr gegenüber dem Verein und sind nicht mehr beitragspflichtig. Sie können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Deren Beschluss ist endgültig.

Aktivmitglieder, welche während zwei aufeinander folgenden Jahren keine Vereinsübung besuchen, werden Passivmitglied.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder

Artikel 17

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.
- ohne Ansehen der Person, Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen.
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- Aktivmitglieder, welche jährlich mindestens 4 fachtechnische Übungen sowie die Vereinsversammlung oder fünf fachtechnische Übungen besuchen, erhalten ein Vereinsjahr angerechnet, welches zur Anrechnung für die Henry Dunant Medaille Gültigkeit besitzt.
- Erfüllen Aktivmitglieder die Vorgaben gemäss Statuten des Schweizerischen Samariterbundes, so steht ihnen die Henry Dunant Medaille (die höchste Samaritererhebung) zu. Zurzeit sind dies Übungsbesuche während 25 Jahren oder 15 Jahren Vorstandsmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder

Artikel 18

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt. Sie sind beitragsfrei.

Helpmitglieder

Artikel 19

Die Mitglieder der Help Samariterjugend haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Help Samariterjugend bzw. der für die Help Samariterjugend geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Help Samariterjugend wahr.

Ab dem 16. Altersjahr sind die Mitglieder der Helpgruppe an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt. Die Helpmitglieder sind gegenüber Samariter Kriens-Horw beitragsfrei, bezahlen jedoch den Jahresbeitrag der Help.

Passivmitglieder

Artikel 20

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Zahlen Passivmitglieder den Jahresbeitrag während einem Jahr nicht, werden sie aus dem Verein ausgeschlossen. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit ausschliesslich beratender Stimme teilzunehmen.

V. Organe

Organe

Artikel 21

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- der Bereich Aus- und Weiterbildung
- das Help Leitungsteam
- das Senioren Leitungsteam
- die Revisoren
- der Samariter Fonds
- der Samariter Shop

Vereinsversammlung Bestand

Artikel 22

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern, sowie den Mitgliedern der Help Samariterjugend ab dem 16. Altersjahr.

Vereinsversammlung Geschäfte

Artikel 23

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden jährlichen ordentlichen Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
 - a. des Präsidenten
 - b. des Bereichs Aus- und Weiterbildung
 - c. des Samariter Shop
 - d. des Help-Leitungsteams
 - e. der Samariter Senioren
4. Genehmigung der Jahresrechnung (gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren)
 - a. des Vereins
 - b. des Samariter Shop
 - c. der Help Samariterjugend
 - d. der Samariter Senioren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung der Jahresprogramme
 - a. des Vereins
 - b. der Help Samariterjugend
 - c. der Samariter Senioren
7. Festsetzung der Jahresbeiträge des darauffolgenden Jahres
8. Genehmigung des Budgets
 - a. des Vereins
 - b. des Samariter Shops
 - c. der Help Samariterjugend
 - d. der Samariter Senioren
9. Bericht und Kassenbestand des Samariter-Fonds
10. Wahlen
 - a. des Präsidenten
 - b. des Leiters Aus- und Weiterbildung
 - c. des Leiters des Samariter Shops
 - d. allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder
 - e. des Vizepräsidenten
 - f. der Samariterlehrer, der Kursleiter
 - g. des Help-Teamleiters
 - h. des Senioren Teamleiters
 - i. der Rechnungsrevisoren
 - j. des Fondsrats-Präsidenten
11. Anträge

*Vereinsversammlung
Fristen, Anträge
a.o. Versammlung*

Artikel 24

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

*Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll*

Artikel 25

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

*Vereinsversammlung
Abstimmungen, Wahlen*

Artikel 26

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 35 und 36 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im Zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

*Vorstand
Bestand, Amtsdauer*

Artikel 27

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Präsidenten
- b. dem Leiter Aus- und Weiterbildung
- c. dem Leiter Samariter Shop

Bei Bedarf können 2 bis 4 weitere Personen zum Vorstand hinzugezogen werden, denn der Vorstand konstituiert sich, ausgenommen den oben erwähnten Chargen, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Die Vereinsversammlung beauftragt ein Vorstandsmitglied mit der zusätzlichen Aufgabe bei Verhinderung des Präsidenten, dessen Stellvertretung zu übernehmen.

Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen

Artikel 28

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorhergesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsmögens, jedoch maximal Fr. 8000.-, zu beschliessen.

Vorstand
Geschäftsführung

Artikel 29

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, wovon der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Bereich Aus- und
Weiterbildung

Artikel 30

Der Bereich Aus- und Weiterbildung besteht aus den Samariterlehrern, den Kursleitern, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter. Zum Aufgabenbereich des Bereichs Aus- und Weiterbildung gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszwecks dienenden Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Help Samariterjugend und des Sanitätsdienstverantwortlichen in samariter-technischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Der Bereich Aus- und Weiterbildung schlägt aus seiner Mitte einen Leiter der Vereinsversammlung vor, welcher nach seiner Wahl Einsitz im Vorstand hat. Für die Arbeitsweise des Bereichs Aus- und Weiterbildung gelten die Bestimmungen von Art. 29 sinngemäss.

Help-Leitungsteam

Artikel 31

Das Help-Leitungsteam besteht aus dem oder den durch die Vereinsversammlung gewählten Help-Teamleiter, einem Samariterlehrer resp. Kursleiter sowie weiteren Mitgliedern, die von der Help Samariterjugend im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden.

Das Help-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung für ihr Jahresprogramm und Budget verantwortlich und für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Help Samariterjugend. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht und Rechnung

(nach deren Prüfung durch die Revisoren) sowie Anträge zu seinem Jahresprogramm und Budget. In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem Bereich Aus- und Weiterbildung. Das Help-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand.

Revisoren

Artikel 32

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins, des Samariter Shops, der Help Samariterjugend und der Samariter Senioren. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei die Revisoren wiedergewählt werden können. Im ersten Jahr der Neuwahl ist die gewählte Person der Ersatzrevisor. Während der drei jährigen Amtsdauer findet innerhalb des Gremiums eine jährliche Rochade des Ersatzrevisors statt.

Samariter-Fonds

Artikel 33

Der Verein führt einen Samariter Fonds. Dieser bezweckt die Unterstützung von Mitgliedern von Samariter Kriens-Horw, die sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden. Ebenso können Beiträge an Einzelpersonen und Familien im Einzugsgebiet gewährt werden sowie an Institutionen mit verwandter Zielsetzung.

Die Fondsleitung besteht aus vier bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er wird durch den Fondsrats-Präsidenten geführt, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird. Der Leiter des Samariter Shops ist von Amtes wegen in der Fondsleitung.

Die Fondsleitung arbeitet autonom und hat nur dem Präsidenten des Vereins gegenüber eine Informationspflicht in sämtlichen Belangen.

Für weitere ausführende Bestimmungen gilt das an der Vereinsversammlung vom 25.03.2019 genehmigte Reglement des Samariter Fonds.

Samariter Shop

Artikel 34

Der Verein führt einen Samariter Shop, welcher die Vermietung und den Verkauf von Pflegehilfsmitteln und Krankenmobiliar als Zweck hat.

Die Geschäftsführung des Shop obliegt der Leiterin Samariter Shop, welche von Amtes wegen im Vorstand Einsitz hat. Mitarbeiter werden mittels einem Arbeitsvertrag angestellt.

Die Buchhaltung des Samariter Shop ist autonom zu führen und von der Vereinsversammlung zu genehmigen. Der Shop ist gegenüber dem Präsidenten des Vereins Informationspflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Artikel 35

Die Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Auflösung

Artikel 36

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks.

Übergangsbestimmungen

Artikel 37

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom **03.10.2020** angenommen worden.

Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am **01.11.2020** in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom **08.03.2013**.

Samariter Kriens-Horw



Präsident
Christoph Meyer



Co-Vizepräsidentin
Isabelle Amrein



Co-Vizepräsidentin
Alexa Bisang

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt
Rothenburg, 01.11.2020

Kantonalverband Luzerner Samaritervereine



Präsidentin
Gabriela Engeler



Vizepräsidentin
Hanny Christen